



PP Wuppertal, Postfach 201453, 42214 Wuppertal

Herrn
Asim, Can Mutlu

Kriminalkommissariat 16 - Kriminalwache, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal

04.04.2025

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

240906-1000-079555

Bearbeitung: Maciag, KOKin

Telefon: 0202/284-1610

Telefax: 0202/284-1608

Malgorzata.Maciag@polizei.nrw.de

Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen unter Festsetzung von Zwangsgeld

Sehr geehrter Herr Mutlu,

mit Schreiben vom 23.11.2024 hatte ich Ihre erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet und Sie für den 08.01.2025, um 11:00 Uhr, vorgeladen.

Zugleich hatte ich Ihnen für den Fall, dass Sie meiner Vorladung nicht nachkommen sollten, ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro und dessen Beitreibung und bei Uneinbringlichkeit die Beantragung von Ersatzzwangshaft angedroht.

Dennoch sind Sie nicht in meiner Dienststelle erschienen.

Festsetzung von Zwangsgeld

Um sicherzustellen, dass Sie zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung in meiner Dienststelle erscheinen, setze ich gegen Sie gem. § 53 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro fest.

Zur Zahlung dieses Zwangsgeldes setze ich Ihnen eine Frist von 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides.

Ich fordere Sie auf, das Zwangsgeld an die auf Seite 1 angegebene Bankverbindung unter Angabe des Verwendungszweckes/Kassenzeichens 5315680000310027 zu überweisen. Der Verwendungszweck ist anzugeben, da sonst eine Buchung nicht möglich ist.

Erreichbarkeiten
E-Mail: KK16-ViVA.W@polizei.nrw.de
Internet: wuppertal.polizei.nrw
Telefonzentrale: 0202/284-0
Telefax: 0202/284/-1608

Öffentliche Verkehrsmittel
Linie 611, Polizeipräsidium,
Schwebbahnhaltestelle Völklinger
Straße

Bankverbindung
Zahlungen an:
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELA DEDD XXX

Erfolgt die Zahlung des Zwangsgeldes nicht fristgerecht, wird es gem. § 53 Abs. 3 PolG NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, behalte ich mir vor, beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Ersatzzwangshaft nach § 54 Abs. 1 PolG NRW zu beantragen.

Erneute Vorladung

Zudem lade ich Sie hiermit erneut vor zur Durchführung der angeordneten erkennungsdienstlichen Behandlung

zur

Kreispolizeibehörde Wuppertal Polizeiwache Solingen
Kölner Straße 26
42651 Solingen

am **Dienstag, 13.05.2025, 11:30 Uhr.**

Bitte bringen Sie, außer diesem Schreiben folgendes mit:

- gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild

Sofern Sie aus triftigem Grund den gesetzten Termin nicht einhalten können (z. B. berufliche Gründe, Krankheit), bitte ich um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann.

Androhung von weiteren Zwangsmaßnahmen

Sollten Sie auch meiner erneuten Anordnung unentschuldigt nicht nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit unmittelbaren Zwang, das heißt Ihre zwangsweise Vorführung zur Dienststelle gemäß §§ 50, 51 Abs. 1 Nr. 3, 55 Abs. 1, 61 Abs. 1 S. 1 (bei Anordnungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW: in Verbindung mit § 10 Abs. 3 PolG NRW).

Darüber hinaus werde ich Sie im polizeilichen Fahndungssystem ausschreiben, sodass Sie bei einer polizeilichen Überprüfung mit einer Vorführung zur nächsten Polizeidienststelle zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung rechnen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sofern die Klage durch einen Rechtsanwalt eingereicht wird, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55d VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht gem. § 110 Abs. 1 JustG NRW keine Möglichkeit, gegen dieses Schreiben Widerspruch einzulegen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maciag, Kriminaloberkommissarin